

# Stellungnahme des Bundesverbands wirfahren zu den Referentenentwürfen zum Bürokratierückbaugesetz & Bürokratierückbauverordnung Verkehr

Mai 2026

## Zusammenfassung

Als Bundesverband wirfahren vertreten wir die Interessen der app-vermittelten Taxi- und Mietwagenunternehmen sowie ihrer Mitarbeitenden in Deutschland. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Initiative des Bundesministeriums für Verkehr zum Bürokratierückbau ausdrücklich. Gerade das Taxi- und Mietwagengewerbe ist durch zahlreiche regulatorische Vorgaben belastet. Diese erschweren die Arbeit der Unternehmen, ohne dabei einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Wichtig ist daher, dass Bürokratie auch tatsächlich abgebaut und nicht bloß von der Bundes- auf die Landesebene verlagert wird.

Insbesondere bei der sogenannten „kleinen Fachkunde“ droht jedoch ein Flickenteppich unterschiedlicher Landesregelungen mit neuen Hürden für Fahrerinnen und Fahrer. Des Weiteren könnten zusätzliche kleine rechtliche Anpassungen enorme Erleichterungen für Unternehmen schaffen. Aus diesem Grund sollten das Bürokratierückbaugesetz und die Bürokratierückbauverordnung genutzt werden, um dringend benötigte Entlastungen für Taxi und Mietwagen auf den Weg zu bringen. Dazu zählen insbesondere die gesetzliche Verankerung einer Genehmigungsfiktion als Regelfall sowie eine Klarstellung, dass digitale Fahraufträge automatisiert am Betriebssitz von Mietwagenunternehmen angenommen werden dürfen.

## 1. Kommentierung der Referentenentwürfe

### A. Fachkundenachweis

(Verordnung zum Bürokratierückbau: Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Wir begrüßen, dass von der Einführung eines bundesweiten Fachkundenachweises Abstand genommen wird. Gleichzeitig darf dies jedoch nicht dazu führen, dass auf Landesebene ein regulatorischer Flickenteppich aus verschiedenen lokalen „kleinen Fachkunden“ entsteht. Unterschiedliche Landesregelungen und fehlende gegenseitige Anerkennungen würden neue Bürokratie schaffen und Unternehmen sowie Fahrerinnen und Fahrer unnötig belasten. Gerade in Zeiten eines gravierenden Fahrermangels sind zusätzliche Prüfungen und bürokratische Anforderungen das falsche Signal.

### Vorschläge:

- **Ergänzung des neuen § 48 Absatz 4a FeV:**

Die vorgesehene Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass Länder einen Fachkundenachweis ausschließlich „bei Ersterteilung“ der Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung verlangen können. Eine solche Klarstellung ist notwendig, um sicherzustellen, dass bestehende Fahrerinnen und Fahrer mit langjähriger Berufserfahrung nicht nachträglich zusätzliche Nachweise erbringen müssen,

obwohl sie ihre fachliche Eignung bereits über Jahre in der Praxis unter Beweis gestellt haben.

- **Streichung des zweiten Satzes im neuen § 48 Absatz 4a FeV:**

Die Möglichkeit, dass Länder bei Inhabern von Personenbeförderungsscheinen aus anderen Bundesländern nachträglich einen Fachkundenachweis verlangen können, wenn der P-Scheininhaber in einem anderen Bundesland berufstätig werden möchte, sollte gestrichen werden. Sie könnte im Extremfall dazu führen, dass Fahrpersonal gleich mehrere Fachkundenachweise aus unterschiedlichen Bundesländern erwerben muss. Insbesondere für Unternehmen mit länderübergreifendem Betrieb – z. B. Eventfahrdienste – entstünden zusätzliche Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Einschränkungen bei der Einsatzplanung des Fahrpersonals. Selbst in Fällen, bei denen Start und Fahrziel außerhalb eines Landes mit Fachkundenachweis liegen, könnte das Fahrpersonal betroffen sein, wenn ein Fahrer das Gebiet eines Landes mit Fachkunde lediglich durchfährt.

## **B. Ordnungswidrigkeitsverfahren bei fehlender Ordnungsnummern**

(Verordnung zum Bürokratierückbau: Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

Die vorgesehene Ausweitung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes auf Verstöße gegen die Pflicht zur Anbringung einer Ordnungsnummer bei Mietwagen und Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, nämlich dem Bürokratieabbau. Dieses Vorhaben würde vielmehr zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Unternehmen wie auch der Behörden führen.

Zudem ist eine Sanktionierung nicht erforderlich, da Fahrzeuge bereits heute eindeutig über ihr amtliches Kennzeichen identifiziert werden können. Eine fehlende oder versehentlich nicht ordnungsgemäß angebrachte Ordnungsnummer erschwert die Identifizierung eines Fahrzeugs daher in der Praxis nicht.

### **Vorschlag:**

#### **Streichung der Änderung in § 45 Absatz 1 Nummer 5a, BOKraft:**

Die vorgesehene Ausweitung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus, da sie zusätzlichen Aufwand für Unternehmen und Behörden nach sich zieht.

## 2. Zusätzliche Vorschläge zur Bürokratieentlastung im Verkehr

### A. Auftragsannahme für Mietwagenunternehmen modernisieren

(§ 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG)

Aufgrund der verpflichtenden Auftragsannahme am Betriebssitz müssen Mietwagenunternehmen Personal ausschließlich dafür vorhalten, eingehende digitale Fahraufträge händisch zu bestätigen und an das Fahrpersonal weiterzuleiten. Dieser Prozess ist nicht mehr zeitgemäß und belastet insbesondere Kleinunternehmen.

#### **Vorschlag:**

Zur Ermöglichung moderner digitaler Vermittlungsprozesse bei gleichzeitiger Wahrung der Dokumentationspflicht sollte klargestellt werden, dass die Auftragsannahme auch automatisiert am Betriebssitz erfolgen kann und die Behördenpraxis in den Ländern entsprechend angepasst wird.

### B. Rückkehrpflicht: Unbürokratische Genehmigung von Abstellorten ermöglichen

(§ 49 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 PBefG)

Die Rückkehrpflicht für Mietwagen führt zu zahlreichen vermeidbaren Leerkilometern, ist wirtschaftlich ineffizient und ökologisch schwer nachvollziehbar. Gleichzeitig schränkt sie die operative Flexibilität von Betrieben und Fahrpersonal erheblich ein.

#### **Vorschlag:**

Um die Belastung für Betriebe durch die Rückkehrpflicht zu begrenzen, sollten sämtliche – auch flächenmäßig kleine – Kommunen in die Lage versetzt werden, von der Möglichkeit zur Genehmigung zusätzlicher Abstellorte für Mietwagen Gebrauch zu machen. Hierfür sollte die 15-Kilometer-Abstandsanforderung zwischen Betriebssitz und Abstellort gestrichen werden, sodass mehrere Unternehmen gemeinsam einen Abstellort z. B. an Bahnhöfen oder Flughäfen nutzen können – beispielsweise in Verbindung mit Ladeinfrastruktur –, auch wenn der Abstand zum Betriebssitz bei einzelnen Unternehmen weniger als 15 Kilometer beträgt.

### C. Genehmigungsfiktion: Aushändigung der Genehmigungsurkunde gesetzlich festschreiben

(§ 15 Abs. 1 PBefG)

Gemäß PBefG ist es gesetzlich vorgesehen, dass über einen Mietwagengenehmigungsantrag innerhalb von drei Monaten entschieden wird. In der Praxis überschreiten viele Genehmigungsbehörden diese Frist deutlich. Das Berliner Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) räumt medial sogar Bearbeitungszeiten von mehr als zwölf Monaten ein. Die im PBefG vorgesehene Genehmigungsfiktion läuft damit häufig ins Leere, da Genehmigungsurkunden nach Ablauf der Drei-Monats-Frist schlichtweg nicht ausgestellt werden. Ihre Ausstellung muss häufig vor Verwaltungsgerichten erstritten werden.

**Vorschlag:**

Zur bürokratischen Entlastung von Verwaltung und Gerichten sollte gesetzlich festgeschrieben werden, dass Genehmigungsurkunden nach Ablauf der dreimonatigen Frist automatisch ausgestellt werden oder der Betrieb auch ohne Ausstellung der Urkunde aufgenommen werden kann, sofern innerhalb von drei Monaten keine Reaktion der Genehmigungsbehörde erfolgt. Damit würde sich das Personenbeförderungsrecht an bereits bewährten Regelungen anderer, deutlich komplexerer Branchen – etwa der Baubranche – orientieren. Dort gilt ein Bauantrag in vielen Bundesländern nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch als genehmigt, sofern die Behörde untätig bleibt.

**D. Alarmanlage: Pflicht zum Einbau auf den Prüfstand stellen**

(§§ 25 Abs. 2, 30 Abs. 1 BOKraft)

Die Pflicht zum Einbau von Alarmanlagen verursacht bei Taxis und Mietwagen erhebliche Kosten. Bei app-vermittelten Taxis und Mietwagen erfüllen diese Einrichtungen jedoch keine praktische Funktion. Die Zahlung der Fahrten erfolgt nahezu ausschließlich bargeldlos; ein relevantes Überfallrisiko besteht daher praktisch nicht. Bei App-Vermittlungen sind digitale Alarmierungsmöglichkeiten zudem heute Standard. Die Alarmanlage ist damit überflüssig.

**Vorschlag:**

Für Mietwagen und Taxis, die überwiegend digital vermittelt werden, sollte der verpflichtende Einbau von Alarmanlagen gestrichen beziehungsweise klargestellt werden, dass von den in der BOKraft vorgesehenen Ausnahmeregelungen verstärkt Gebrauch gemacht werden sollte. Dadurch ließe sich eine erhebliche finanzielle und bürokratische Entlastung der Taxi- und Mietwagenunternehmen erreichen, ohne dass reale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden.

**E. Eichfristen: Jährliche Eichpflicht für Taxameter reformieren**

(§§ 57 ff. MessEG i. V. m. MessEV Anlage 7)

Taxameter unterliegen einer jährlichen Eichpflicht. Diese kurzen Eichintervalle verursachen für Taxiunternehmen erhebliche bürokratische und wirtschaftliche Belastungen. Fahrzeuge müssen regelmäßig außer Betrieb genommen, Werkstatttermine organisiert und Gebühren entrichtet werden. Gleichzeitig hat sich die technische Grundlage moderner Taxameter in den vergangenen Jahren grundlegend verändert und deren Zuverlässigkeit und Genauigkeit so gesteigert.

**Vorschlag:**

Die Eichfrist für Taxameter sollte verlängert und an den technischen Fortschritt angepasst werden. Denkbar wäre insbesondere eine Verlängerung auf zwei Jahre, analog zur Frist für Wegstreckenzähler. Dadurch könnten Bürokratiekosten reduziert und unnötige Fahrzeugausfälle vermieden werden, ohne den Verbraucherschutz zu beeinträchtigen.